

**Gebührenordnung für das  
Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn**

**Vom 31. Mai 2005**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW S. 644), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV.NRW S. 228), § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

**§ 2  
Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Gebührenordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. Mai 2005

**Dieckmann  
Oberbürgermeisterin**

## **Gebührentarif für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn**

### **1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)**

	Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage	
1.1	Reihengrabstätten	
1.1.1	Reihengrab gem. § 15 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird	78 €
1.1.2	Kinderreihengrab gem. § 15 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird	34 €
1.1.3	Pflegefreies Reihengrab gem. § 15 Abs. 6 FS*: Gebühr für die Dauer von 15 Jahren inklusive Rasenpflege	1.650 €
1.1.4	Reihengrabkammer gem. § 17 FS*: Gebühr für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren	1.332 €
1.1.5	Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 17 FS*: Gebühr für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren inklusive Rasenpflege	1.716 €
1.1.6	Urnensreihengrab gem. § 18 FS*: Gebühr für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren	780 €
1.1.7	Urnensreihengrab für eine anonyme Beisetzung gem. § 18 FS*: Gebühr für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren inklusive Rasenpflege	996 €
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	Wahlgrab gem. § 16 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird	81 €
1.2.2	Wahlgrabkammer gem. § 17 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird	114 €
1.2.3	Urnenswahlgrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird	65 €
1.2.4	Kolumbarium gem. § 20 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird	71 €

1.2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgräberstätte gem. § 16 Abs. 5 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem der Verlängerungszeitraum mit dem Betrag multipliziert wird, der bei der Grabstätte entsprechenden Tarif-Nr. 1.2.1 bis 1.2.4 angegeben ist	
1.3	Rasenpflege in den Fällen des § 32 Abs. 3 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.	
1.3.1	Die Gebühr für die Pflege eines Urnengrabs wird berechnet, indem die Verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von	21 €
1.3.2	Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabs wird berechnet, indem die Verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von	32 €
	multipliziert wird.	multipliziert wird.

## **2 Gebühren für die Durchführung einer Bestattung**

### **2.1 Sargbestattungen**

2.1.1	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 15 FS*: Gebühr für <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausheben des Grabs</li><li>• Grabausschmückung</li><li>• Schließen des Grabs</li><li>• Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab, Errichtung eines Kranzhügels</li></ul>	1.058 €
2.1.2	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 15 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	383 €
2.1.3	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 16 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	383 €
2.1.4	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 16 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	1.143 €
2.1.5	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 16 FS* in Tiefenlage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	1.317 €
2.1.6	Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 17 FS*: Gebühr für <ul style="list-style-type: none"><li>• Öffnen der Grabkammer</li><li>• Grabausschmückung</li><li>• Schließen der Grabkammer</li><li>• Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab</li></ul>	612 €

2.1.7	Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 17 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt bei Erstbelegung bei Zweitbelegung	672 € 742 €
2.1.8	Bei einer Bestattung in einer Gruft gem. § 29 FS* wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand einschließlich der Abgeltung einer Pauschale für Verwaltungsgemeinkosten erhoben.	
2.2	Urneneisetzungen	
2.2.1	Urneneisetzung – auch anonyme Beisetzung – in einem Urnenreihengrab gem. § 18 FS*: Gebühr für: <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufbewahren der Urne</li><li>• Ausheben des Grabes</li><li>• Schließen des Grabes</li><li>• Grabausschmückung (nicht bei anonymer Beisetzung)</li><li>• Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen (nicht bei anonymer Beisetzung)</li></ul>	310 €
2.2.2	Urneneisetzung in einem Urnenwahlgrab gem. § 19 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.2.1 aufgeführt	321 €
2.2.3	Urneneisetzung in einem Reihengrab gem. § 15 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.2.1 aufgeführt	321 €
2.2.4	Urneneisetzung in einem Wahlgrab gem. § 16 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.2.1 aufgeführt	321 €
2.2.5	Urneneisetzung in einem Kolumbarium gem. § 20 FS*: Gebühr für: <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufbewahren der Urne</li><li>• Öffnen und Schließen des Kolumbariums</li><li>• Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium</li></ul>	254 €
2.3	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen	
2.3.1	Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (incl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 8 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr der Tarif-Nr.	
2.1.1	auf	300 €
2.1.2 und 2.1.3	auf	200 €
2.1.4 und 2.1.5	auf	380 €
2.2.1 und 2.2.2. bis 2.2.4	auf	180 €
2.4.	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag	
2.4.1	Je Urnenbeisetzung	135 €
2.4.2	Je Erdbestattung	410 €

### **3 Gebühren für Sonderformen der Bestattung**

3.1	Beisetzung im Friedhain gem. § 21 FS*: Gebühr für: <ul style="list-style-type: none"><li>• Nutzung der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren</li><li>• Durchführung der Beisetzung</li><li>• Bereitstellung einer Gedenktafel</li><li>• Grabpflege</li></ul>	1.300 €
3.2	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 22 FS*: Gebühr für: <ul style="list-style-type: none"><li>• Nutzung des Aschenfelds für die Dauer der Gedenkzeit von 12 Jahren</li><li>• Durchführung der Beisetzung</li><li>• Bereitstellung einer Gedenktafel</li><li>• Grabpflege</li></ul>	1.300 €
3.3	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 23 FS*: Gebühr für: <ul style="list-style-type: none"><li>• Nutzung der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist von 10 Jahren</li><li>• Durchführung der Bestattung</li><li>• Grabpflege</li></ul>	180 €
3.4	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 15 Abs. 3 FS* Gebühr für: <ul style="list-style-type: none"><li>• Nutzung der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren</li><li>• Durchführung der Bestattung je Tot- oder Fehlgeburt</li></ul>	225 €

### **4. Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen**

4.1	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausstattung bis max. 45 Minuten	202 €
4.2	Benutzung des Harmoniums	13 €
4.3	Benutzung der Kühlzelle/Leichenzelle pro Kalendertag	75 €
4.4	Benutzung des Waschraums für rituelle Waschungen	143 €

### **5 Gebühren für sonstige Leistungen**

5.1	Öffnen und Schließen von Grabstätten	
5.1.1	Öffnen und Schließen eines Reihengrabes gem. § 15 FS*: Gebühr für das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstelle	1.005 €

5.1.2	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes gem. § 15 FS*: Gebühr für das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstelle	364 €
5.1.3	Öffnen und Schließen eines Wahlgrabes gem. § 16 FS*:	
5.1.3.1	Gebühr für das Ausheben einer Grabstelle bis zu einer Tiefe von 1,80 m (Normallage) und Wiederverfüllen der Grabstelle	1.087 €
5.1.3.2	Gebühr für das Ausheben einer Grabstelle bis zu einer Tiefe von 2,30 m (Tieflage) und Wiederverfüllen der Grabstelle	1.251 €
5.1.4	Öffnen und Schließen einer Reihengrabkammer gem. § 17 FS*: Gebühr für das Ausheben der Grabstelle, Öffnen und schließen der Grab- kammer und Wiederverfüllen der Grabstelle	581 €
5.1.5	Öffnen und Schließen einer Wahlgrabkammer gem. § 17 FS*: Gebühr für das Ausheben der Grabstelle, Öffnen und schließen der Grab- kammer und Wiederverfüllen der Grabstelle	638 €
5.1.6	Öffnen und Schließen eines Urnenreihengrabes gem. § 18 FS*: Gebühr für das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstelle	295 €
5.1.7	Öffnen und Schließen eines Urnenwahlgrabes gem. § 19 FS*: Gebühr für das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstelle	305 €
5.1.8	Öffnen und Schließen eines Kolumbariums gem. § 20 FS*: Gebühr für das Öffnen und Wiederverschließen einer Kammer in der Urnenwand	241 €
5.2	Ausgrabung eines Sarges oder von Gebeinen gem. § 13 Abs. 1 FS*: Gebühr für das Herausheben eines Sarges oder das Herausnehmen von Gebeinen aus der geöffneten Grabstätte Für das Öffnen und Schließen der Grabstelle fallen zusätzlich die bei der der Grabstätte entsprechenden Tarif-Nr. 5.1.1 bis 5.1.5 angegebenen Gebühr an.	130 €
5.3	Ausgrabung einer Urne gem. § 13 Abs. 1 FS*: Gebühr für das Herausheben einer Urne aus einer geöffneten Grabstätte Für das Öffnen und Schließen der Grabstelle fallen zusätzlich die bei der der Grabstätte entsprechenden Tarif-Nr. 5.1.1 und 5.1.3 bis 5.1.7 ange- gebenen Gebühr an.	20 €
5.4	Umbettung eines Sarges oder von Gebeinen gem. § 13 Abs. 2 FS*: Gebühr für das Herausheben eines Sarges oder das Herausnehmen von Gebeinen aus der geöffneten Grabstätte Für das Öffnen und Schließen der Grabstelle fallen zusätzlich die bei der der Grabstätte entsprechenden Tarif-Nr. 5.1.1 bis 5.1.5 angegebenen Gebühr an.	575 €
5.5	Umbettung einer Urne gem. § 13 Abs. 2 FS*: Gebühr für das Herausheben einer Urne aus einer geöffneten Grabstätte Für das Öffnen und Schließen der Grabstelle fallen zusätzlich die bei der der Grabstätte entsprechenden Tarif-Nr. 5.1.1 und 5.1.3 bis 5.1.7 ange- gebenen Gebühr an.	20 €

<b>6</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
6.1	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgräberstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 16 Abs. 7 FS*	21 €
6.2	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	11 €
6.3	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 7 FS*	
6.3.1	Erstmalige Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 5 Jahren	80 €
6.3.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung für ein weiteres Kalenderjahr	16 €
6.3.3	Einmalgenehmigung gem. § 7 Abs. 3 FS*	8 €
6.4	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 28 FS*: Die Gebühren nach Tarif-Nr. 6.4.1 bis 6.4.3 beinhalten <ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS*</li><li>• Prüfung der angegebenen Grablage</li><li>• Ausstellen der Genehmigung</li><li>• Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung</li><li>• regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung</li></ul>	
6.4.1	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	41 €
6.4.2	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	30 €
6.4.3	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	18 €

---

\* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

## Anlage 2 zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Bundesstadt Bonn

Stadtbezirk	Friedhof	Mitarbeiterin im Bestattungswesen	Telefon	Bezirk	Friedhofs-Verwalter	Telefon	Kolumbaum	Reihengrab	Reihengrabschrein	RC-Kammer	Reihengrabplatte	Wahlgraben	Ruhefrist Kinder	Gebühr für ein Kinder-Reihengrab	Friedhof	Ruhefrist Erwachsene ab dem 5. LJ	Gebühr für ein Reihengrab	Gebühr für ein Wahlgrab
Bonn	Alter Friedhof	Frau Büttgenbach	77 24 04	5	Frau Herold	77 22 23							12 Jahre	408 EUR	Alter Friedhof	15 Jahre	1.170 EUR	1.215 EUR
Bonn	Buschdorf	Frau Büttgenbach	77 24 04	21	Herr Meyer	77 22 43							15 Jahre	510 EUR	Buschdorf	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Bonn	Dottendorf	Frau Büttgenbach	77 24 04	5	Frau Herold	77 22 23							12 Jahre	408 EUR	Dottendorf	15 Jahre	1.170 EUR	1.215 EUR
Bonn	Dransdorf	Frau Büttgenbach	77 24 04	21	Herr Meyer	77 22 43							12 Jahre	408 EUR	Dransdorf	15 Jahre	1.170 EUR	1.215 EUR
Bonn	Endenich	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	4	Herr Ruland	22 46 01							12 Jahre	408 EUR	Endenich	15 Jahre	1.170 EUR	1.215 EUR
Bonn	Grau-Rheindorf	Frau Büttgenbach	77 24 04	21	Herr Meyer	77 22 43							12 Jahre	408 EUR	Grau-Rheindorf	15 Jahre	1.170 EUR	1.215 EUR
Bonn	Ippendorf neu	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	4	Herr Ruland	22 46 01							15 Jahre	510 EUR	Ippendorf neu	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Bonn	Ippendorf alt	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	4	Herr Ruland	22 46 01							15 Jahre	510 EUR	Ippendorf alt	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Bonn	Kessenich alt	Frau Büttgenbach	77 24 04	5	Frau Herold	77 22 23							15 Jahre	510 EUR	Kessenich alt	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Bonn	Kessenich neu	Frau Büttgenbach	77 24 04	5	Frau Herold	77 22 23							15 Jahre	510 EUR	Kessenich neu	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Bonn	Kottenforst	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	4	Herr Ruland	22 46 01	X			X			15 Jahre	510 EUR	Kottenforst	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Bonn	Lessenich	Frau Büttgenbach	77 24 04	2	Herr Martin	64 58 02							15 Jahre	510 EUR	Lessenich	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Bonn	Nordfriedhof	Frau Büttgenbach	77 24 04	21	Herr Meyer	77 22 43		X			X		12 Jahre	408 EUR	Nordfriedhof	15 Jahre	1.170 EUR	1.215 EUR
Bonn	Poppelsdorf	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	4	Herr Ruland	22 46 01							15 Jahre	510 EUR	Poppelsdorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Bonn	Röttgen	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	4	Herr Ruland	22 46 01							15 Jahre	510 EUR	Röttgen	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Bonn	Südfriedhof	Frau Büttgenbach	77 24 04	5	Frau Herold	77 22 23					X		25 Jahre	850 EUR	Südfriedhof	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Beuel	Geislär	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	6	Herr Maucher	46 25 78							15 Jahre	510 EUR	Geislär	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Beuel	Holzlar	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	7	Herr Wind	46 91 38							20 Jahre	680 EUR	Holzlar	40 Jahre	3.120 EUR	3.240 EUR
Beuel	Küdinghoven	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	7	Herr Wind	46 91 38							20 Jahre	680 EUR	Küdinghoven	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Beuel	Niederholtdorf	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	7	Herr Wind	46 91 38							15 Jahre	510 EUR	Niederholtdorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Beuel	Oberkassel	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	7	Herr Wind	46 91 38							25 Jahre	850 EUR	Oberkassel	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Beuel	Platanenweg (Beuel)	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	6	Herr Maucher	46 25 78					X	15 Jahre	510 EUR	Platanenweg (Beuel)	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR	
Beuel	Pützchen	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	6	Herr Maucher	46 25 78							15 Jahre	510 EUR	Pützchen	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Beuel	Roleber	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	7	Herr Wind	46 91 38							25 Jahre	850 EUR	Roleber	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Beuel	Schwarz-Rheindorf	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	6	Herr Maucher	46 25 78							15 Jahre	510 EUR	Schwarz-Rheindorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
													25 Jahre	850 EUR	Schwarz-Rheindorf	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR

Stadt-bezirk	Friedhof	Mitarbeiterin im Bestattungs-wesen	Telefon	Bezirk	Friedhofs-Verwalter	Tele-fon	Kolumbi-nien	Reihengrä-berei-	RG-Katze-ne-	Ruhefrist Kinder	Gebühr für ein Kinder-Reihen-grab	Friedhof	Ruhefrist Erwachsene ab dem 5. LJ	Gebühr für ein Reihengrab	Gebühr für ein Wahl-grab
Beuel	Vilich	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	6	Herr Maucher	46 25 78				15 Jahre	510 EUR	Vilich	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Beuel	Vilich Müldorf	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	6	Herr Maucher	46 25 78				20 Jahre	680 EUR	Vilich Müldorf	25 Jahre	1.950 EUR	2.025 EUR
Godesberg	Burgfriedhof	Herr Wasch	77 24 03	9	Herr Henseler	37 81 47				10 Jahre	340 EUR	Burgfriedhof	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Godesberg	Friesdorf	Frau Büttgenbach	77 24 03	5	Frau Herold	77 22 23				25 Jahre	850 EUR	Friesdorf	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Godesberg	Heiderhof	Herr Wasch	77 24 03	10	Herr Wieler	34 35 67			X	15 Jahre	510 EUR	Heiderhof	25 Jahre	1.950 EUR	2.025 EUR
Godesberg	Lannesdorf	Herr Wasch	77 24 03	10	Herr Wieler	34 35 67				10 Jahre	340 EUR	Lannesdorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Godesberg	Mehlem	Herr Wasch	77 24 03	10	Herr Wieler	34 35 67				10 Jahre	340 EUR	Mehlem	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Godesberg	Muffendorf	Herr Wasch	77 24 03	10	Herr Wieler	34 35 67				10 Jahre	340 EUR	Muffendorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Godesberg	Plittersdorf	Herr Wasch	77 24 03	9	Herr Henseler	37 81 47				10 Jahre	340 EUR	Plittersdorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Godesberg	Rüngsdorf	Herr Wasch	77 24 03	10	Herr Wieler	34 35 67				10 Jahre	340 EUR	Rüngsdorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Godesberg	Zentralfriedhof	Herr Wasch	77 24 03	9	Herr Henseler	37 81 47	X			10 Jahre	340 EUR	Zentralfriedhof	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Hardtberg	Duisdorf alt	Frau Büttgenbach	77 24 04	2	Herr Martin	64 58 02				15 Jahre	510 EUR	Duisdorf alt	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Hardtberg	Duisdorf neu	Frau Büttgenbach	77 24 04	2	Herr Martin	64 58 02			X	15 Jahre	510 EUR	Duisdorf neu	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Hardtberg	Lengsdorf alt	Frau Büttgenbach	77 24 04	2	Herr Martin	64 58 02				15 Jahre	510 EUR	Lengsdorf alt	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Hardtberg	Lengsdorf neu	Frau Büttgenbach	77 24 04	2	Herr Martin	64 58 02				15 Jahre	510 EUR	Lengsdorf neu	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR